



Landgericht München I

Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 205/02

verkündet am 8.8.2002

Alfred J. J.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

ENDURTEIL

I. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 5,- € bis zu 250.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,

verboten,

- a) auf ihrer Homepage „[REDACTED]“, als auch unter der domain „www.[REDACTED].de“ unter dem Stichwort „[REDACTED]“ Zugriff auf einen link mit einer Gesetzessammlung mit folgenden, von der [REDACTED] bearbeiteten Gesetzestexten anzubieten:

ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AusIG, GG, WiStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBerG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPg

- b) die vorstehend genannten Gesetzestexte zu nutzen, zu verbreiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000,- vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf € 25.564,59 festgesetzt.

TATBESTAND

Die Klägerin, ein juristischer Verlag, nimmt die Beklagte wegen einer von dieser im Internet verbreiteten Gesetzessammlung auf Unterlassung in Anspruch.

Die Klägerin gibt seit 1949 unter dem Titel „[REDACTED]“ eine umfassende Sammlung von Rechtsnormen heraus, die sie seit Mitte der 90-er Jahre auch in digitalisierter Form (CD-ROM, Online-Datenbank) entgeltlich anbietet. Diese Sammlung enthält unter anderem folgende Gesetze:

ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AusIG, GG, WiStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBerG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRändG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPg

Die Beklagte, eine Werbe- und Mediaagentur, ist Inhaberin der Domains „www.[REDACTED]“ und „www.[REDACTED]“, auf denen Gesetzessammlungen für Rechtsrecherchen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Klägerin ist der Ansicht, diese Gesetzessammlung sei von der Beklagten (zumindest in wesentlichen Teilen) übernommen worden, wie sich daraus ergebe, dass in insgesamt 65 Rechtsnormen auch in den klägerischen Gesetzessammlung vorhandene Fehler identisch enthalten seien (vgl. Anlage K4). Ihr stehe daher ein Unterlassungsanspruch aus §§ 87a ff., 97 Abs.1 UrhG sowie aus § 1 UWG zu.

Die Gesetzessammlung sei eine Sammlung einzelner Paragraphen, die systematisch angeordnet und einzeln mittels elektronischer Mittel abgefragt werden könnten, mithin eine Datenbank. Die Klägerin habe die Sammlung nach Rechtsgebieten strukturiert und beschäftige für die inhaltliche Betreuung sowie ständige Aktualisierung der Texte eine Redaktion. Die in die Sammlung

aufgenommenen Normen würden durch Einarbeitung neuer Rechtsstände (Konsolidierung) stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Erstellung der Gesetzessammlung sei für die Klägerin mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand (rund 400.000,- DM) verbunden gewesen. Die Leistung der Klägerin liege in der systematischen Anordnung der einzelnen Normen und darin, dass die jeweiligen Gesetzesänderungen aufbereitet und in den gegebenen Datenbestand eingearbeitet würden. Deswegen handle es sich auch nicht um amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG.

Da die Beklagte die klägerische Gesetzessammlung, welche hinreichende wettbewerbliche Eigenart aufweise, praktisch ohne eigene Leistung übernommen habe, sich vielmehr die wegen des Erfordernisses ständiger Aktualisierungen mit einem erheblichen Kostenfaktor verbundene Arbeit der Klägerin zunutze mache, handle die Beklagte auch wettbewerbswidrig unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Leistungsübernahme.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte verpflichtet sich zu unterlassen, sowohl auf ihrer Homepage „www. [REDACTED]“ als auch unter der domain „www.s [REDACTED]“ unter dem Stichwort „ [REDACTED]“ Zugriff auf ein link mit einer Gesetzessammlung mit folgenden, von der [REDACTED] bearbeiteten Gesetzestexten anzubieten:
 - a) ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AusIG, GG, WiStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBERG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPG
 - b) die in vorstehender Ziffer 1 genannten Gesetzestexte zu nutzen, in jedweder Form zu verbreiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.
2. Der Beklagten wird angedroht, daß für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von DM 500.000,00 oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt wird.

Die **Beklagte beantragt**

Klageabweisung

Sie trägt vor, sie habe die klägerische Gesetzessammlung nicht von der Klägerin übernommen, sondern von einer Firma [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] für eine Gegenleistung im Wert von rund € 100.000,- zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Ausgangsdatenbestand sei zwar möglicherweise von der Klägerin übernommen worden, nicht indes von der Beklagten, möglicherweise auch nicht von der [REDACTED]. Die Beklagte habe nicht damit gerechnet, dass Gesetze aus Sammlungen anderer Anbieter übernommen worden sein könnten, ihr könne daher allenfalls grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Die weitere Datenpflege seit Januar 2000 sei jedenfalls jeweils anhand des Bundesgesetzblattes vorgenommen worden.

Im Übrigen genieße die klägerische Gesetzessammlung keinen urheberrechtlichen Schutz. Es fehle an der nach § 87a UrhG erforderlichen Wesentlichkeit der Investition; das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiege. Auch handle es sich um eine Sammlung amtlicher Werke, die vom Gesetzgeber allen unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden (§ 5 UrhG). Wenn der Staat seine Gesetze nur zögerlich und in für den Bürger unverständlicher Weise veröffentliche, unterstütze er die marktbeherrschende Stellung der Klägerin und anderer Verlage; würde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch Platz greifen, würde diese Stellung noch weiter bestärkt, was mit Ziffer 47 der Richtlinie 96/9 nicht vereinbar sei. Aus § 127a UrhG, Ziffer 56 dieser Richtlinie und Art.3 GG ergebe sich des weiteren, dass die Übernahme einer Datenbank durch eine in Rumänien ansässige Firma nicht durch ein deutsches Gericht untersagt werden könne.

Da die Pflege der klägerischen Gesetzessammlungen nicht mit dem erforderlichen Maß an Leistung verbunden sei, könne der Unterlassungsanspruch auch nicht auf § 1 UWG gestützt werden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 18.6.2002 und die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der zulässige und bei verständiger Würdigung nicht auf Abgabe einer Willenserklärung, sondern auf Unterlassung gerichtete Klageantrag (vgl. dessen Ziffer 2) erweist sich als vollumfänglich begründet.

Die deutsche Klägerin greift einen im Inland begangenen Urheberrechtsverstoß an. Angegriffen wird ausweislich des Antrags das Anbieten, das Nutzen, das Verbreiten, das Vervielfältigen und das Veröffentlichende einer klägerischen Gesetzessammlung. Diese Handlungen finden (auch) in [REDACTED] statt, da die unter den Domains „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ wiedergegebene und hier angegriffene Gesetzessammlung auch in [REDACTED] abrufbar ist. Der Umstand, dass der in [REDACTED] geschäftsansässige und unter seiner Firma verklagte Kaufmann (§ 17 Abs.2 HGB) [REDACTED] Staatsangehöriger ist, führt ebenfalls nicht zur Unanwendbarkeit des deutschen Urhebergesetzes (vgl. auch Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 120 ff vor §§ 120ff UrhG).

I.

Da der von der Beklagten genutzten Gesetzessammlung als Datenbank im Sinne des § 87a Abs.1 Satz 1 UrhG Schutz zuzuerkennen ist, kann die Klägerin den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auf §§ 97, 87a ff UrhG stützen. Ob daneben ein Urheberrechtsschutz gem. § 4 UrhG (Sammelwerk) oder ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz (§ 1 UWG) angesichts des Umfangs der durch die Klägerin seit vielen Jahren aufbereiteten Gesetze (vgl. BGH WRP 1999, 831 und BGH NJWE-WettbR 1999, 249; zu der vor Einführung der § 87a ff UrhG geltenden Rechtslage: OLG München WRP 1996, 1221) in Betracht kommt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

1. Eine von einem deutschen Verlag zunächst als Buchwerk und weiter in digitalisierter Form (als CD-ROM und Online-Version) herausgegebene Sammlung von Gesetzestexten stellt eine „Datenbank“ im Sinne des § 87a Abs.1 Satz 1 UrhG dar. Die Kammer schließt sich insoweit der Entscheidung des Bezirksgerichts Den Haag vom 20.3.1998 an (Az: 98/147; abgedruckt in MMR 1998, 299; zustimmend auch Gastner MMR 1998, 301), die einen vergleichbaren Fall betreffend ergangen ist zu der am 11.3.1996 erlassenen Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Abl. EG Nr. L 77, S.20 – Datenbankrichtlinie). Diese Richtlinie liegt der – dementsprechend auch richtlinienkonform auszulegenden – Regelung der § 87a ff UrhG zugrunde.

Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass es sich bei der von der Klägerin herausgegebenen Gesetzessammlung um eine nach Rechtsgebieten strukturierte Zusammenstellung von Gesetzestexten handelt, in die jeweils neu verabschiedete Änderungen und /oder Ergänzungen eingearbeitet werden. Die einzelnen Gesetze, die einzelnen Normen können jeweils einzeln abgefragt werden, wobei es unerheblich ist, in welcher Form dies geschieht. § 87a UrhG erwähnt ausdrücklich die Zugänglichkeit „auf andere (als elektronische) Weise“; auch nach der Datenbankrichtlinie soll der Schutz nicht nur auf elektronische Datenbanken erstreckt werden. Die Gesetzessammlung der Klägerin (gleich ob in Buchform oder in digitalisierter Form) kann daher als Datensammlung angesehen werden.

Die Beklagte wendet sich gegen den von der Klägerin behaupteten wesentlichen Investitionsaufwand, dem Pendant der im Rahmen der §§ 87a ff UrhG nicht erforderlichen Schöpfungshöhe. Die Neuerstellung der strittigen Texte sei längst nicht so teuer wie vorgetragen und es sei nur eine längst veraltete Version übernommen worden. Die Beklagte wendet sich damit gegen den behaupteten finanziellen Aufwand (DM 400.000,-). Die Beklagte stellt indes nicht in Abrede, dass die Klägerin zur Erstellung der Gesetzessammlung eine Redaktion unterhält und über viele Jahre hinweg durch Zusammentragen und Einarbeiten der jeweiligen Gesetzesänderungen erst den Stand der Gesetzessammlung erarbeitet hat. Auch wenn man – wie die Beklagte[^] ausführt – von der Übernahme einer veralteten Version ausgehen wollte, war nach dem insoweit nicht

substantiiert bestrittenen Vortrag der Klägerin auch zu dessen Erstellung eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit erforderlich. Auch dies stellt nach Ansicht der Kammer eine nach Art und Umfang erhebliche Investition dar. Insbesondere ist nicht eine zumindest auch erhebliche finanzielle Investition erforderlich, um den Schutz als Datenbankersteller für sich reklamieren zu können. Als Abgrenzungskriterium zwischen wesentlicher und unwesentlicher Investition ist bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt worden, um den unterschiedlichen Datenbanken, die nach Art der Zusammenstellung und der einzelnen Inhalte gänzlich verschieden sein können, gerecht werden zu können (vgl. BR-Drucks. 966/96, S.47). Erwägungsgrund 40 der Datenbankrichtlinie, der zur Auslegung heranzuziehen ist, spricht ausdrücklich davon, dass neben der Bereitstellung finanzieller Mittel auch der Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie als wesentliche Investition angesehen werden kann. Dem Schutzgegenstand des Datenbankschutzes entsprechend sind dem Grunde nach sämtliche wirtschaftliche Aufwendungen als wesentlich zu berücksichtigen, die für den Aufbau, die Darstellung oder die auswählende und aktualisierende Überprüfung der Datenbank, aber auch für die Beschaffung des Datenbankinhalts erforderlich sind (vgl. Schrickler/Vogel, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 15 ff. zu § 87a UrhG). Dass von der Klägerin hierzu ein nicht unerheblicher Aufwand betrieben wurde, ergibt sich nicht nur aus der – wie dargelegt – unstrittigen Dauer der Bearbeitung zur Erstellung der dann übernommenen Datenbank, sondern lässt sich auch dem Ergebnis der klägerischen Arbeiten entnehmen. Es liegt auf der Hand, dass die (zunächst für das Printmedium) aufgenommenen und konsolidierten Rechtstexte gesondert nach bestimmten (systematischen) Kriterien gesichtet und sortiert werden müssen, und dass dann kontinuierlich dem Stand der Gesetzgebung folgend die einmal erstellte systematische Sammlung und Anordnung als solche gepflegt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss. So ist auch offenkundig, dass der hierfür erforderliche zeitliche, aber auch der aus dem damit verbundenen Personalaufwand resultierende finanzielle Aufwand keine unwesentliche Investition darstellt.

2. Die von der Klägerin erstellte Gesetzessammlung ist als solche kein amtliches Werk, dessen Veröffentlichung oder Nutzung gemäß § 5 UrhG frei wäre, sondern das Ergebnis der eigenen Leistung der Klägerin. Die von der Klägerin zusammengeführten Rechtstexte sind konsolidierte Fassungen der bundesrechtlichen Vorschriften, die durch die Klägerin unter Heranziehung der Inhalte der Bundesgesetzblätter erstellt und gepflegt werden. Da sich § 5 UrhG nach seinem Wortlaut aber nur auf amtliche Dokumente bezieht, kommt eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht.

Eine analoge Anwendung des § 5 UrhG ist abzulehnen. Die Kammer folgt insoweit der seit langem herrschenden Meinung (vgl. Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 18 zu § 5 UrhG mit weiteren Nachweisen). Einer analogen Anwendung des § 5 UrhG steht schon entgegen, dass § 87c UrhG, der Art. 9 der Datenbank-Richtlinie umsetzt, für das Datenbankherstellerrecht abschließende Schranken normiert, so dass eine Ausdehnung derselben über die Richtlinienvorgaben hinaus durch eine (vom Richtliniengesetzgeber nicht vorgesehene) entsprechende Anwendung von § 5 UrhG auf amtliche Datenbanken wegen der damit verbundenen disharmonisierenden Wirkung unzulässig ist (so OLG Dresden AfP 2001, 442; offen gelassen in BGH MMR 1999, 470, 473). Gegenstand des in Art. 7 der Datenbankrichtlinie vorgesehenen und in den §§ 87a ff UrhG umgesetzten Leistungsschutzrechtes sui generis ist es gerade, dass ein Schutz auch unterhalb der Schwelle urheberrechtsfähiger Leistung gewährt wird. Datenbanken zeichnen sich dadurch aus, dass sie verschiedene Inhalte (Elemente) in einer systematischen Form anordnen; den einzelnen Daten muss dabei urheberrechtsfähiger Inhalt nicht zukommen. Wenn demnach – der Zielsetzung der Richtlinie folgend – Schutz vor Entnahme und Weiterverwendung auch für Datenbanken gewährt wird, bei denen weder die Zusammenstellung noch die einzelnen Daten die für eine Urheberrechtsfähigkeit erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen müssen, wenn nur – wie hier – der Aufwand zur Erstellung der Datenbank hinreichend groß ist, so kann dies nicht durch den Einwand der Beklagten, es handle sich im Einzelnen nur um nicht urheberrechtsschutzfähige Textteile (Daten), nicht unterminiert werden.

Gleiches ergibt sich auch aus Folgendem: Die Ausnahmevorschrift – und daher nur eingeschränkt analogiefähige Regelung – des § 5 UrhG beruht nach der amtlichen Begründung darauf, dass das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung der genannten amtlichen Werke erfordere, und dass die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssten (vgl. Begr. zu § 5 des Regierungsentwurfs BT-Drucks. IV/270 S. 39). Vorausgesetzt wird also ein amtliches Interesse daran, dass angesichts der Art und Bedeutung der Information der Nachdruck oder eine sonstige Verwertung des Werkes, die die Information vermittelt, jedermann freigegeben wird (BGH GRUR 1984, 117, 119; OLG Köln ZUM-RD 1998, 110; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 170; Katzenberger GRUR 1972, 686, 690 ff). Ein solches amtliches Interesse an der Veröffentlichung von – wie es die Klägerin nennt – „konsolidierten“ Gesetzesfassungen lässt sich weder durch einen Hinweis auf die staatliche Fürsorgepflicht noch durch den Einwand begründen, eine Monopolstellung von Verlagen werde gefördert. Zum einen steht es jedermann frei, anhand der amtlichen Gesetze und Verordnungen eigene konsolidierte Fassungen zu erstellen, so hierfür ein Bedürfnis besteht. Zum anderen kann eine Pflicht des Staates, auch bei nur geringfügigen Änderungen jeweils eine „konsolidierte“ Fassung (also jeweils alle Normen des einschlägigen Gesetzes) zu veröffentlichen, nicht begründet werden. Es ist vielmehr eine vitales Interesse des Gesetzgebers und dient letztlich auch der Klarheit und der Rechtssicherheit, dass der Gesetzgeber jeweils nur die Regelungen veröffentlicht, die eine tatsächliche Änderung beinhalten. Nur diese Regelungen entsprechen auch der tatsächlich getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung.

Unabhängig davon, ob – wie nicht (s.o.) – der Staat verpflichtet ist, „konsolidierte“ Gesetzesfassungen gleichsam als amtliche Dokumente zur Verfügung zu stellen, kann aus einer Nichtumsetzung dieser (vermeintlichen) Pflicht nicht geschlossen werden, die Beklagte könne die in der Erstellung einer solchen Gesetzessammlung liegende Leistung der Klägerin unentgeltlich übernehmen oder die Übernahme durch Dritte müsse geduldet werden. Die von der Beklagten eingeforderte staatliche Pflicht greift nicht in das Verhältnis der Parteien untereinander ein. Die Beklagte mag gegenüber dem Gesetzgeber die

behaupteten Versäumnisse geltend machen, ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe fremder Leistungen vermag sie damit nicht zu begründen. Die Gesetzessammlungen der Klägerin können nicht dadurch zu amtlichen oder diesen gleichgestellten Dokumenten werden, dass der Gesetzgeber sie (folgt man der Ansicht der Beklagten) hätte herausgeben müssen. Er hat sie eben weder in dieser Form verabschiedet noch in dieser Form veröffentlicht. Bearbeitungen und Sammlungen amtlicher Werke, die von nichtamtlicher Seite veranlasst werden, fallen nicht unter § 5 UrhG (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., Rdn. 7 zu § 5 UrhG).

3. Der Hinweis der Beklagten, die Unanwendbarkeit der §§ 87a ff, 127a UrhG ergebe sich aus § 127a UrhG und (oder in Verbindung mit) Art. 3 GG, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. /

Fehl geht zunächst der Hinweis der Beklagten auf § 127a UrhG. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift erschließt sich, dass die in Deutschland geschäftsansässige Klägerin (juristische Person mit Sitz im Geltungsbereich des UrhG) den nach § 87b UrhG gewährten Schutz genießt. Es geht in § 127a UrhG nicht – diesem Irrtum scheint die Beklagte ungeachtet des klaren Wortlauts zu erliegen – um den Schutz des Verletzers, sondern um den des Verletzten. Verletzt ist die Klägerin, nicht eine wo auch immer ansässige andere Firma.

Der gleiche Irrtum scheint auch der Annahme zugrunde zu liegen, aus Ziffer 56 der Erwägungsgründe der Datenbankrichtlinie könne eine Legitimierung der angegriffenen Datenbanknutzung hergeleitet werden, insofern, als Thema von Ziffer 56 der Schutz von Datenbankherstellern mit Sitz in sog. Drittländern ist. Hersteller der von der Beklagten genutzten Datenbank ist (mag auch nur ein Ausgangsdatenbestand übernommen worden sein), die im Inland ansässige Klägerin. Der Hinweis auf Ziffer 47 der Erwägungsgründe, wonach nicht der Missbrauch einer beherrschenden Stellung gefördert werden soll, geht in doppelter Hinsicht fehl: Zum einen unterliegt die Klägerin schon jetzt einer Konkurrenz mindestens der von der Beklagten angeführten [REDACTED] zum anderen steht es jedermann frei, entsprechende konsolidierte Gesetzessammlungen zu verfassen, wenn und solange er sich die Mühe macht, diese eigenständig aus den amtlichen (und insoweit freien, § 5 UrhG)

Dokumenten zu erstellen. Dass wesentliche Teile der klägerischen Leistung an der Erstellung ihrer Datenbank von der Beklagten schadlos übernommen werden können, will die Datenbankrichtlinie respektive die darauf zurückgehenden nationalen Regeln gerade verhindern.

Fehl geht auch der Hinweis auf Art.3 GG. Es mag zutreffen, wie die Beklagte ausführt, dass in [REDACTED] ein Datenbankschutz nicht besteht. Hierauf kommt es indes nicht an. Denn die Tatsache, dass ein Handeln außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erlaubt ist, kann nicht zu der Annahme führen, dieses Handeln müsse auch im Inland zulässig sein (keine Gleichbehandlung im Unrecht). Eine solche Annahme würde zu der geradezu absurden Konsequenz führen, dass deutsches Urheberrecht durch den Import von Plagiaten aus Urheberrechtsschutz vernachlässigenden Ländern ausgehebelt werden könnte. Das Gegenteil ist zutreffend: Jeder, der in [REDACTED] handelnd Urheberrechte eines in [REDACTED] ansässigen Datenbankherstellers verletzt, ist gleichermaßen zur Unterlassung verpflichtet. Art.3 GG wird insofern vorbildlich beachtet.

4. Die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch weiter erforderliche Wiederholungsgefahr ist bereits aufgrund der vorangegangenen Verletzungshandlung zu vermuten, zumal die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, zu deren Abgabe die Beklagte mit Abmahnschreiben vom 9.10.2001 aufgefordert wurde und die – ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung folgend – allein geeignet gewesen wäre, der Klägerin die sichere Gewähr dafür zu geben, dass sich die Beklagte künftig rechtstreu verhalten werde, nicht abgegeben hat. Dementsprechend war die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung zu verurteilen.

II.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der auch zur Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung zugrundegelegte Streitwert war gem. §

3 ZPO nach dem Wert des klägerischen Interesses an Unterlassung, Auskunft und Feststellung zu bemessen und entspricht – unter Berücksichtigung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17.6.1997 (ABl. EG Nr. L 162, S.1) ergebenden Rundungsregeln – dem von der Klägerin angegebenen Betrag, der der Kammer angesichts der behaupteten Schwere der Rechtsverletzung (wirtschaftliches Interesse der Klägerinnen, Verbreitungsgrad der Verletzung) als zwar niedrig, gleichwohl als noch im Rahmen des Nachvollziehbaren liegend erscheint.

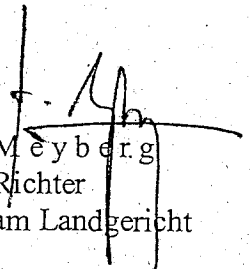
Einer gesonderten Verbescheidung des Antrags zu § 108 ZPO bedurfte es nach der Neufassung der Vorschrift nicht. Soweit Abs. 1 S. 2 der Norm das Erfordernis einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich dies aus § 349 S. 1 HGB.



Rabl
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Lehner
Richter
am Landgericht



Meyberg
Richter
am Landgericht



Landgericht München I

Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 205/02

verkündet am 8.8.2002

Alfred J. J.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

ENDURTEIL

I. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 5,- € bis zu 250.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,

verboten,

- a) auf ihrer Homepage „[REDACTED]“, als auch unter der domain „www.[REDACTED].de“ unter dem Stichwort „[REDACTED]“ Zugriff auf einen link mit einer Gesetzessammlung mit folgenden, von der [REDACTED] bearbeiteten Gesetzestexten anzubieten:

ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AusIG, GG, WiStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBerG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPg

- b) die vorstehend genannten Gesetzestexte zu nutzen, zu verbreiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000,- vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf € 25.564,59 festgesetzt.

TATBESTAND

Die Klägerin, ein juristischer Verlag, nimmt die Beklagte wegen einer von dieser im Internet verbreiteten Gesetzessammlung auf Unterlassung in Anspruch.

Die Klägerin gibt seit 1949 unter dem Titel „[REDACTED]“ eine umfassende Sammlung von Rechtsnormen heraus, die sie seit Mitte der 90-er Jahre auch in digitalisierter Form (CD-ROM, Online-Datenbank) entgeltlich anbietet. Diese Sammlung enthält unter anderem folgende Gesetze:

ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AuslG, GG, WlStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBerG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPg

Die Beklagte, eine Werbe- und Mediaagentur, ist Inhaberin der Domains „www.[REDACTED]“ und „www.[REDACTED]“, auf denen Gesetzessammlungen für Rechtsrecherchen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Klägerin ist der Ansicht, diese Gesetzessammlung sei von der Beklagten (zumindest in wesentlichen Teilen) übernommen worden, wie sich daraus ergebe, dass in insgesamt 65 Rechtsnormen auch in den klägerischen Gesetzessammlung vorhandene Fehler identisch enthalten seien (vgl. Anlage K4). Ihr stehe daher ein Unterlassungsanspruch aus §§ 87a ff., 97 Abs.1 UrhG sowie aus § 1 UWG zu.

Die Gesetzessammlung sei eine Sammlung einzelner Paragraphen, die systematisch angeordnet und einzeln mittels elektronischer Mittel abgefragt werden könnten, mithin eine Datenbank. Die Klägerin habe die Sammlung nach Rechtsgebieten strukturiert und beschäftige für die inhaltliche Betreuung sowie ständige Aktualisierung der Texte eine Redaktion. Die in die Sammlung

aufgenommenen Normen würden durch Einarbeitung neuer Rechtsstände (Konsolidierung) stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Erstellung der Gesetzessammlung sei für die Klägerin mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand (rund 400.000,- DM) verbunden gewesen. Die Leistung der Klägerin liege in der systematischen Anordnung der einzelnen Normen und darin, dass die jeweiligen Gesetzesänderungen aufbereitet und in den gegebenen Datenbestand eingearbeitet würden. Deswegen handle es sich auch nicht um amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG.

Da die Beklagte die klägerische Gesetzessammlung, welche hinreichende wettbewerbliche Eigenart aufweise, praktisch ohne eigene Leistung übernommen habe, sich vielmehr die wegen des Erfordernisses ständiger Aktualisierungen mit einem erheblichen Kostenfaktor verbundene Arbeit der Klägerin zunutze mache, handle die Beklagte auch wettbewerbswidrig unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Leistungsübernahme.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte verpflichtet sich zu unterlassen, sowohl auf ihrer Homepage „www. [REDACTED]“ als auch unter der domain „www.s [REDACTED]“ unter dem Stichwort „ [REDACTED]“ Zugriff auf ein link mit einer Gesetzessammlung mit folgenden, von der [REDACTED] bearbeiteten Gesetzestexten anzubieten:
 - a) ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AusIG, GG, WiStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBERG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPG
 - b) die in vorstehender Ziffer 1 genannten Gesetzestexte zu nutzen, in jedweder Form zu verbreiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.
2. Der Beklagten wird angedroht, daß für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von DM 500.000,00 oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt wird.

Die **Beklagte beantragt**

Klageabweisung

Sie trägt vor, sie habe die klägerische Gesetzessammlung nicht von der Klägerin übernommen, sondern von einer Firma [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] für eine Gegenleistung im Wert von rund € 100.000,- zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Ausgangsdatenbestand sei zwar möglicherweise von der Klägerin übernommen worden, nicht indes von der Beklagten, möglicherweise auch nicht von der [REDACTED]. Die Beklagte habe nicht damit gerechnet, dass Gesetze aus Sammlungen anderer Anbieter übernommen worden sein könnten, ihr könne daher allenfalls grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Die weitere Datenpflege seit Januar 2000 sei jedenfalls jeweils anhand des Bundesgesetzblattes vorgenommen worden.

Im Übrigen genieße die klägerische Gesetzessammlung keinen urheberrechtlichen Schutz. Es fehle an der nach § 87a UrhG erforderlichen Wesentlichkeit der Investition; das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiege. Auch handle es sich um eine Sammlung amtlicher Werke, die vom Gesetzgeber allen unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden (§ 5 UrhG). Wenn der Staat seine Gesetze nur zögerlich und in für den Bürger unverständlicher Weise veröffentliche, unterstütze er die marktbeherrschende Stellung der Klägerin und anderer Verlage; würde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch Platz greifen, würde diese Stellung noch weiter bestärkt, was mit Ziffer 47 der Richtlinie 96/9 nicht vereinbar sei. Aus § 127a UrhG, Ziffer 56 dieser Richtlinie und Art.3 GG ergebe sich des weiteren, dass die Übernahme einer Datenbank durch eine in Rumänien ansässige Firma nicht durch ein deutsches Gericht untersagt werden könne.

Da die Pflege der klägerischen Gesetzessammlungen nicht mit dem erforderlichen Maß an Leistung verbunden sei, könne der Unterlassungsanspruch auch nicht auf § 1 UWG gestützt werden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 18.6.2002 und die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der zulässige und bei verständiger Würdigung nicht auf Abgabe einer Willenserklärung, sondern auf Unterlassung gerichtete Klageantrag (vgl. dessen Ziffer 2) erweist sich als vollumfänglich begründet.

Die deutsche Klägerin greift einen im Inland begangenen Urheberrechtsverstoß an. Angegriffen wird ausweislich des Antrags das Anbieten, das Nutzen, das Verbreiten, das Vervielfältigen und das Veröffentlichende einer klägerischen Gesetzessammlung. Diese Handlungen finden (auch) in [REDACTED] statt, da die unter den Domains „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ wiedergegebene und hier angegriffene Gesetzessammlung auch in [REDACTED] abrufbar ist. Der Umstand, dass der in [REDACTED] geschäftsansässige und unter seiner Firma verklagte Kaufmann (§ 17 Abs.2 HGB) [REDACTED] Staatsangehöriger ist, führt ebenfalls nicht zur Unanwendbarkeit des deutschen Urhebergesetzes (vgl. auch Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 120 ff vor §§ 120ff UrhG).

I.

Da der von der Beklagten genutzten Gesetzessammlung als Datenbank im Sinne des § 87a Abs.1 Satz 1 UrhG Schutz zuzuerkennen ist, kann die Klägerin den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auf §§ 97, 87a ff UrhG stützen. Ob daneben ein Urheberrechtsschutz gem. § 4 UrhG (Sammelwerk) oder ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz (§ 1 UWG) angesichts des Umfangs der durch die Klägerin seit vielen Jahren aufbereiteten Gesetze (vgl. BGH WRP 1999, 831 und BGH NJWE-WettbR 1999, 249; zu der vor Einführung der § 87a ff UrhG geltenden Rechtslage: OLG München WRP 1996, 1221) in Betracht kommt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

1. Eine von einem deutschen Verlag zunächst als Buchwerk und weiter in digitalisierter Form (als CD-ROM und Online-Version) herausgegebene Sammlung von Gesetzestexten stellt eine „Datenbank“ im Sinne des § 87a Abs.1 Satz 1 UrhG dar. Die Kammer schließt sich insoweit der Entscheidung des Bezirksgerichts Den Haag vom 20.3.1998 an (Az: 98/147; abgedruckt in MMR 1998, 299; zustimmend auch Gastner MMR 1998, 301), die einen vergleichbaren Fall betreffend ergangen ist zu der am 11.3.1996 erlassenen Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Abl. EG Nr. L 77, S.20 – Datenbankrichtlinie). Diese Richtlinie liegt der – dementsprechend auch richtlinienkonform auszulegenden – Regelung der § 87a ff UrhG zugrunde.

Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass es sich bei der von der Klägerin herausgegebenen Gesetzessammlung um eine nach Rechtsgebieten strukturierte Zusammenstellung von Gesetzestexten handelt, in die jeweils neu verabschiedete Änderungen und /oder Ergänzungen eingearbeitet werden. Die einzelnen Gesetze, die einzelnen Normen können jeweils einzeln abgefragt werden, wobei es unerheblich ist, in welcher Form dies geschieht. § 87a UrhG erwähnt ausdrücklich die Zugänglichkeit „auf andere (als elektronische) Weise“; auch nach der Datenbankrichtlinie soll der Schutz nicht nur auf elektronische Datenbanken erstreckt werden. Die Gesetzessammlung der Klägerin (gleich ob in Buchform oder in digitalisierter Form) kann daher als Datensammlung angesehen werden.

Die Beklagte wendet sich gegen den von der Klägerin behaupteten wesentlichen Investitionsaufwand, dem Pendant der im Rahmen der §§ 87a ff UrhG nicht erforderlichen Schöpfungshöhe. Die Neuerstellung der strittigen Texte sei längst nicht so teuer wie vorgetragen und es sei nur eine längst veraltete Version übernommen worden. Die Beklagte wendet sich damit gegen den behaupteten finanziellen Aufwand (DM 400.000,-). Die Beklagte stellt indes nicht in Abrede, dass die Klägerin zur Erstellung der Gesetzessammlung eine Redaktion unterhält und über viele Jahre hinweg durch Zusammentragen und Einarbeiten der jeweiligen Gesetzesänderungen erst den Stand der Gesetzessammlung erarbeitet hat. Auch wenn man – wie die Beklagte[^] ausführt – von der Übernahme einer veralteten Version ausgehen wollte, war nach dem insoweit nicht

substantiiert bestrittenen Vortrag der Klägerin auch zu dessen Erstellung eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit erforderlich. Auch dies stellt nach Ansicht der Kammer eine nach Art und Umfang erhebliche Investition dar. Insbesondere ist nicht eine zumindest auch erhebliche finanzielle Investition erforderlich, um den Schutz als Datenbankersteller für sich reklamieren zu können. Als Abgrenzungskriterium zwischen wesentlicher und unwesentlicher Investition ist bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt worden, um den unterschiedlichen Datenbanken, die nach Art der Zusammenstellung und der einzelnen Inhalte gänzlich verschieden sein können, gerecht werden zu können (vgl. BR-Drucks. 966/96, S.47). Erwägungsgrund 40 der Datenbankrichtlinie, der zur Auslegung heranzuziehen ist, spricht ausdrücklich davon, dass neben der Bereitstellung finanzieller Mittel auch der Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie als wesentliche Investition angesehen werden kann. Dem Schutzgegenstand des Datenbankschutzes entsprechend sind dem Grunde nach sämtliche wirtschaftliche Aufwendungen als wesentlich zu berücksichtigen, die für den Aufbau, die Darstellung oder die auswählende und aktualisierende Überprüfung der Datenbank, aber auch für die Beschaffung des Datenbankinhalts erforderlich sind (vgl. Schrickler/Vogel, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 15 ff. zu § 87a UrhG). Dass von der Klägerin hierzu ein nicht unerheblicher Aufwand betrieben wurde, ergibt sich nicht nur aus der – wie dargelegt – unstrittigen Dauer der Bearbeitung zur Erstellung der dann übernommenen Datenbank, sondern lässt sich auch dem Ergebnis der klägerischen Arbeiten entnehmen. Es liegt auf der Hand, dass die (zunächst für das Printmedium) aufgenommenen und konsolidierten Rechtstexte gesondert nach bestimmten (systematischen) Kriterien gesichtet und sortiert werden müssen, und dass dann kontinuierlich dem Stand der Gesetzgebung folgend die einmal erstellte systematische Sammlung und Anordnung als solche gepflegt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss. So ist auch offenkundig, dass der hierfür erforderliche zeitliche, aber auch der aus dem damit verbundenen Personalaufwand resultierende finanzielle Aufwand keine unwesentliche Investition darstellt.

2. Die von der Klägerin erstellte Gesetzessammlung ist als solche kein amtliches Werk, dessen Veröffentlichung oder Nutzung gemäß § 5 UrhG frei wäre, sondern das Ergebnis der eigenen Leistung der Klägerin. Die von der Klägerin zusammengeführten Rechtstexte sind konsolidierte Fassungen der bundesrechtlichen Vorschriften, die durch die Klägerin unter Heranziehung der Inhalte der Bundesgesetzblätter erstellt und gepflegt werden. Da sich § 5 UrhG nach seinem Wortlaut aber nur auf amtliche Dokumente bezieht, kommt eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht.

Eine analoge Anwendung des § 5 UrhG ist abzulehnen. Die Kammer folgt insoweit der seit langem herrschenden Meinung (vgl. Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 18 zu § 5 UrhG mit weiteren Nachweisen). Einer analogen Anwendung des § 5 UrhG steht schon entgegen, dass § 87c UrhG, der Art. 9 der Datenbank-Richtlinie umsetzt, für das Datenbankherstellerrecht abschließende Schranken normiert, so dass eine Ausdehnung derselben über die Richtlinienvorgaben hinaus durch eine (vom Richtliniengesetzgeber nicht vorgesehene) entsprechende Anwendung von § 5 UrhG auf amtliche Datenbanken wegen der damit verbundenen disharmonisierenden Wirkung unzulässig ist (so OLG Dresden AfP 2001, 442; offen gelassen in BGH MMR 1999, 470, 473). Gegenstand des in Art. 7 der Datenbankrichtlinie vorgesehenen und in den §§ 87a ff UrhG umgesetzten Leistungsschutzrechtes sui generis ist es gerade, dass ein Schutz auch unterhalb der Schwelle urheberrechtsfähiger Leistung gewährt wird. Datenbanken zeichnen sich dadurch aus, dass sie verschiedene Inhalte (Elemente) in einer systematischen Form anordnen; den einzelnen Daten muss dabei urheberrechtsfähiger Inhalt nicht zukommen. Wenn demnach – der Zielsetzung der Richtlinie folgend – Schutz vor Entnahme und Weiterverwendung auch für Datenbanken gewährt wird, bei denen weder die Zusammenstellung noch die einzelnen Daten die für eine Urheberrechtsfähigkeit erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen müssen, wenn nur – wie hier – der Aufwand zur Erstellung der Datenbank hinreichend groß ist, so kann dies nicht durch den Einwand der Beklagten, es handle sich im Einzelnen nur um nicht urheberrechtsschutzfähige Textteile (Daten), nicht unterminiert werden.

Gleiches ergibt sich auch aus Folgendem: Die Ausnahmevorschrift – und daher nur eingeschränkt analogiefähige Regelung – des § 5 UrhG beruht nach der amtlichen Begründung darauf, dass das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung der genannten amtlichen Werke erfordere, und dass die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssten (vgl. Begr. zu § 5 des Regierungsentwurfs BT-Drucks. IV/270 S. 39). Vorausgesetzt wird also ein amtliches Interesse daran, dass angesichts der Art und Bedeutung der Information der Nachdruck oder eine sonstige Verwertung des Werkes, die die Information vermittelt, jedermann freigegeben wird (BGH GRUR 1984, 117, 119; OLG Köln ZUM-RD 1998, 110; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 170; Katzenberger GRUR 1972, 686, 690 ff). Ein solches amtliches Interesse an der Veröffentlichung von – wie es die Klägerin nennt – „konsolidierten“ Gesetzesfassungen lässt sich weder durch einen Hinweis auf die staatliche Fürsorgepflicht noch durch den Einwand begründen, eine Monopolstellung von Verlagen werde gefördert. Zum einen steht es jedermann frei, anhand der amtlichen Gesetze und Verordnungen eigene konsolidierte Fassungen zu erstellen, so hierfür ein Bedürfnis besteht. Zum anderen kann eine Pflicht des Staates, auch bei nur geringfügigen Änderungen jeweils eine „konsolidierte“ Fassung (also jeweils alle Normen des einschlägigen Gesetzes) zu veröffentlichen, nicht begründet werden. Es ist vielmehr eine vitales Interesse des Gesetzgebers und dient letztlich auch der Klarheit und der Rechtssicherheit, dass der Gesetzgeber jeweils nur die Regelungen veröffentlicht, die eine tatsächliche Änderung beinhalten. Nur diese Regelungen entsprechen auch der tatsächlich getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung.

Unabhängig davon, ob – wie nicht (s.o.) – der Staat verpflichtet ist, „konsolidierte“ Gesetzesfassungen gleichsam als amtliche Dokumente zur Verfügung zu stellen, kann aus einer Nichtumsetzung dieser (vermeintlichen) Pflicht nicht geschlossen werden, die Beklagte könne die in der Erstellung einer solchen Gesetzessammlung liegende Leistung der Klägerin unentgeltlich übernehmen oder die Übernahme durch Dritte müsse geduldet werden. Die von der Beklagten eingeforderte staatliche Pflicht greift nicht in das Verhältnis der Parteien untereinander ein. Die Beklagte mag gegenüber dem Gesetzgeber die

behaupteten Versäumnisse geltend machen, ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe fremder Leistungen vermag sie damit nicht zu begründen. Die Gesetzessammlungen der Klägerin können nicht dadurch zu amtlichen oder diesen gleichgestellten Dokumenten werden, dass der Gesetzgeber sie (folgt man der Ansicht der Beklagten) hätte herausgeben müssen. Er hat sie eben weder in dieser Form verabschiedet noch in dieser Form veröffentlicht. Bearbeitungen und Sammlungen amtlicher Werke, die von nichtamtlicher Seite veranlasst werden, fallen nicht unter § 5 UrhG (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., Rdn. 7 zu § 5 UrhG).

3. Der Hinweis der Beklagten, die Unanwendbarkeit der §§ 87a ff, 127a UrhG ergebe sich aus § 127a UrhG und (oder in Verbindung mit) Art. 3 GG, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. /

Fehl geht zunächst der Hinweis der Beklagten auf § 127a UrhG. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift erschließt sich, dass die in Deutschland geschäftsansässige Klägerin (juristische Person mit Sitz im Geltungsbereich des UrhG) den nach § 87b UrhG gewährten Schutz genießt. Es geht in § 127a UrhG nicht – diesem Irrtum scheint die Beklagte ungeachtet des klaren Wortlauts zu erliegen – um den Schutz des Verletzers, sondern um den des Verletzten. Verletzt ist die Klägerin, nicht eine wo auch immer ansässige andere Firma.

Der gleiche Irrtum scheint auch der Annahme zugrunde zu liegen, aus Ziffer 56 der Erwägungsgründe der Datenbankrichtlinie könne eine Legitimierung der angegriffenen Datenbanknutzung hergeleitet werden, insofern, als Thema von Ziffer 56 der Schutz von Datenbankherstellern mit Sitz in sog. Drittländern ist. Hersteller der von der Beklagten genutzten Datenbank ist (mag auch nur ein Ausgangsdatenbestand übernommen worden sein), die im Inland ansässige Klägerin. Der Hinweis auf Ziffer 47 der Erwägungsgründe, wonach nicht der Missbrauch einer beherrschenden Stellung gefördert werden soll, geht in doppelter Hinsicht fehl: Zum einen unterliegt die Klägerin schon jetzt einer Konkurrenz mindestens der von der Beklagten angeführten [REDACTED] zum anderen steht es jedermann frei, entsprechende konsolidierte Gesetzessammlungen zu verfassen, wenn und solange er sich die Mühe macht, diese eigenständig aus den amtlichen (und insoweit freien, § 5 UrhG)

Dokumenten zu erstellen. Dass wesentliche Teile der klägerischen Leistung an der Erstellung ihrer Datenbank von der Beklagten schadlos übernommen werden können, will die Datenbankrichtlinie respektive die darauf zurückgehenden nationalen Regeln gerade verhindern.

Fehl geht auch der Hinweis auf Art.3 GG. Es mag zutreffen, wie die Beklagte ausführt, dass in [REDACTED] ein Datenbankschutz nicht besteht. Hierauf kommt es indes nicht an. Denn die Tatsache, dass ein Handeln außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erlaubt ist, kann nicht zu der Annahme führen, dieses Handeln müsse auch im Inland zulässig sein (keine Gleichbehandlung im Unrecht). Eine solche Annahme würde zu der geradezu absurden Konsequenz führen, dass deutsches Urheberrecht durch den Import von Plagiaten aus Urheberrechtsschutz vernachlässigenden Ländern ausgehebelt werden könnte. Das Gegenteil ist zutreffend: Jeder, der in [REDACTED] handelnd Urheberrechte eines in [REDACTED] ansässigen Datenbankherstellers verletzt, ist gleichermaßen zur Unterlassung verpflichtet. Art.3 GG wird insofern vorbildlich beachtet.

4. Die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch weiter erforderliche Wiederholungsgefahr ist bereits aufgrund der vorangegangenen Verletzungshandlung zu vermuten, zumal die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, zu deren Abgabe die Beklagte mit Abmahnschreiben vom 9.10.2001 aufgefordert wurde und die – ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung folgend – allein geeignet gewesen wäre, der Klägerin die sichere Gewähr dafür zu geben, dass sich die Beklagte künftig rechtstreu verhalten werde, nicht abgegeben hat. Dementsprechend war die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung zu verurteilen.

II.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der auch zur Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung zugrundegelegte Streitwert war gem. §

3 ZPO nach dem Wert des klägerischen Interesses an Unterlassung, Auskunft und Feststellung zu bemessen und entspricht – unter Berücksichtigung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17.6.1997 (ABl. EG Nr. L 162, S.1) ergebenden Rundungsregeln – dem von der Klägerin angegebenen Betrag, der der Kammer angesichts der behaupteten Schwere der Rechtsverletzung (wirtschaftliches Interesse der Klägerinnen, Verbreitungsgrad der Verletzung) als zwar niedrig, gleichwohl als noch im Rahmen des Nachvollziehbaren liegend erscheint.

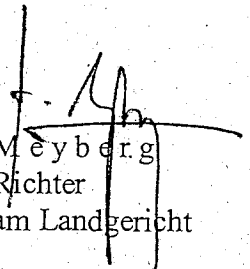
Einer gesonderten Verbescheidung des Antrags zu § 108 ZPO bedurfte es nach der Neufassung der Vorschrift nicht. Soweit Abs. 1 S. 2 der Norm das Erfordernis einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich dies aus § 349 S. 1 HGB.



Rabl
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Lehner
Richter
am Landgericht



Meyberg
Richter
am Landgericht



Landgericht München I

Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 205/02

verkündet am 8.8.2002

Alfred J. J.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

ENDURTEIL

I. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 5,- € bis zu 250.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,

verboten,

- a) auf ihrer Homepage „[REDACTED]“, als auch unter der domain „www.[REDACTED].de“ unter dem Stichwort „[REDACTED]“ Zugriff auf einen link mit einer Gesetzessammlung mit folgenden, von der [REDACTED] bearbeiteten Gesetzestexten anzubieten:

ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AusIG, GG, WiStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBerG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPg

- b) die vorstehend genannten Gesetzestexte zu nutzen, zu verbreiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000,- vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf € 25.564,59 festgesetzt.

TATBESTAND

Die Klägerin, ein juristischer Verlag, nimmt die Beklagte wegen einer von dieser im Internet verbreiteten Gesetzessammlung auf Unterlassung in Anspruch.

Die Klägerin gibt seit 1949 unter dem Titel „[REDACTED]“ eine umfassende Sammlung von Rechtsnormen heraus, die sie seit Mitte der 90-er Jahre auch in digitalisierter Form (CD-ROM, Online-Datenbank) entgeltlich anbietet. Diese Sammlung enthält unter anderem folgende Gesetze:

ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AuslG, GG, WlStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBerG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPg

Die Beklagte, eine Werbe- und Mediaagentur, ist Inhaberin der Domains „www.[REDACTED]“ und „www.[REDACTED]“, auf denen Gesetzessammlungen für Rechtsrecherchen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Klägerin ist der Ansicht, diese Gesetzessammlung sei von der Beklagten (zumindest in wesentlichen Teilen) übernommen worden, wie sich daraus ergebe, dass in insgesamt 65 Rechtsnormen auch in den klägerischen Gesetzessammlung vorhandene Fehler identisch enthalten seien (vgl. Anlage K4). Ihr stehe daher ein Unterlassungsanspruch aus §§ 87a ff., 97 Abs.1 UrhG sowie aus § 1 UWG zu.

Die Gesetzessammlung sei eine Sammlung einzelner Paragraphen, die systematisch angeordnet und einzeln mittels elektronischer Mittel abgefragt werden könnten, mithin eine Datenbank. Die Klägerin habe die Sammlung nach Rechtsgebieten strukturiert und beschäftige für die inhaltliche Betreuung sowie ständige Aktualisierung der Texte eine Redaktion. Die in die Sammlung

aufgenommenen Normen würden durch Einarbeitung neuer Rechtsstände (Konsolidierung) stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Erstellung der Gesetzessammlung sei für die Klägerin mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand (rund 400.000,- DM) verbunden gewesen. Die Leistung der Klägerin liege in der systematischen Anordnung der einzelnen Normen und darin, dass die jeweiligen Gesetzesänderungen aufbereitet und in den gegebenen Datenbestand eingearbeitet würden. Deswegen handle es sich auch nicht um amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG.

Da die Beklagte die klägerische Gesetzessammlung, welche hinreichende wettbewerbliche Eigenart aufweise, praktisch ohne eigene Leistung übernommen habe, sich vielmehr die wegen des Erfordernisses ständiger Aktualisierungen mit einem erheblichen Kostenfaktor verbundene Arbeit der Klägerin zunutze mache, handle die Beklagte auch wettbewerbswidrig unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Leistungsübernahme.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte verpflichtet sich zu unterlassen, sowohl auf ihrer Homepage „www. [REDACTED]“ als auch unter der domain „www.s [REDACTED]“ unter dem Stichwort „ [REDACTED]“ Zugriff auf ein link mit einer Gesetzessammlung mit folgenden, von der [REDACTED] bearbeiteten Gesetzestexten anzubieten:
 - a) ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AusIG, GG, WiStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBERG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPG
 - b) die in vorstehender Ziffer 1 genannten Gesetzestexte zu nutzen, in jedweder Form zu verbreiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.
2. Der Beklagten wird angedroht, daß für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von DM 500.000,00 oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt wird.

Die **Beklagte beantragt**

Klageabweisung

Sie trägt vor, sie habe die klägerische Gesetzessammlung nicht von der Klägerin übernommen, sondern von einer Firma [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] für eine Gegenleistung im Wert von rund € 100.000,- zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Ausgangsdatenbestand sei zwar möglicherweise von der Klägerin übernommen worden, nicht indes von der Beklagten, möglicherweise auch nicht von der [REDACTED]. Die Beklagte habe nicht damit gerechnet, dass Gesetze aus Sammlungen anderer Anbieter übernommen worden sein könnten, ihr könne daher allenfalls grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Die weitere Datenpflege seit Januar 2000 sei jedenfalls jeweils anhand des Bundesgesetzblattes vorgenommen worden.

Im Übrigen genieße die klägerische Gesetzessammlung keinen urheberrechtlichen Schutz. Es fehle an der nach § 87a UrhG erforderlichen Wesentlichkeit der Investition; das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiege. Auch handle es sich um eine Sammlung amtlicher Werke, die vom Gesetzgeber allen unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden (§ 5 UrhG). Wenn der Staat seine Gesetze nur zögerlich und in für den Bürger unverständlicher Weise veröffentliche, unterstütze er die marktbeherrschende Stellung der Klägerin und anderer Verlage; würde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch Platz greifen, würde diese Stellung noch weiter bestärkt, was mit Ziffer 47 der Richtlinie 96/9 nicht vereinbar sei. Aus § 127a UrhG, Ziffer 56 dieser Richtlinie und Art.3 GG ergebe sich des weiteren, dass die Übernahme einer Datenbank durch eine in Rumänien ansässige Firma nicht durch ein deutsches Gericht untersagt werden könne.

Da die Pflege der klägerischen Gesetzessammlungen nicht mit dem erforderlichen Maß an Leistung verbunden sei, könne der Unterlassungsanspruch auch nicht auf § 1 UWG gestützt werden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 18.6.2002 und die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der zulässige und bei verständiger Würdigung nicht auf Abgabe einer Willenserklärung, sondern auf Unterlassung gerichtete Klageantrag (vgl. dessen Ziffer 2) erweist sich als vollumfänglich begründet.

Die deutsche Klägerin greift einen im Inland begangenen Urheberrechtsverstoß an. Angegriffen wird ausweislich des Antrags das Anbieten, das Nutzen, das Verbreiten, das Vervielfältigen und das Veröffentlichen einer klägerischen Gesetzessammlung. Diese Handlungen finden (auch) in [REDACTED] statt, da die unter den Domains „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ wiedergegebene und hier angegriffene Gesetzessammlung auch in [REDACTED] abrufbar ist. Der Umstand, dass der in [REDACTED] geschäftsansässige und unter seiner Firma verklagte Kaufmann (§ 17 Abs.2 HGB) [REDACTED] Staatsangehöriger ist, führt ebenfalls nicht zur Unanwendbarkeit des deutschen Urhebergesetzes (vgl. auch Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 120 ff vor §§ 120ff UrhG).

I.

Da der von der Beklagten genutzten Gesetzessammlung als Datenbank im Sinne des § 87a Abs.1 Satz 1 UrhG Schutz zuzuerkennen ist, kann die Klägerin den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auf §§ 97, 87a ff UrhG stützen. Ob daneben ein Urheberrechtsschutz gem. § 4 UrhG (Sammelwerk) oder ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz (§ 1 UWG) angesichts des Umfangs der durch die Klägerin seit vielen Jahren aufbereiteten Gesetze (vgl. BGH WRP 1999, 831 und BGH NJWE-WettbR 1999, 249; zu der vor Einführung der § 87a ff UrhG geltenden Rechtslage: OLG München WRP 1996, 1221) in Betracht kommt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

1. Eine von einem deutschen Verlag zunächst als Buchwerk und weiter in digitalisierter Form (als CD-ROM und Online-Version) herausgegebene Sammlung von Gesetzestexten stellt eine „Datenbank“ im Sinne des § 87a Abs.1 Satz 1 UrhG dar. Die Kammer schließt sich insoweit der Entscheidung des Bezirksgerichts Den Haag vom 20.3.1998 an (Az: 98/147; abgedruckt in MMR 1998, 299; zustimmend auch Gastner MMR 1998, 301), die einen vergleichbaren Fall betreffend ergangen ist zu der am 11.3.1996 erlassenen Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Abl. EG Nr. L 77, S.20 – Datenbankrichtlinie). Diese Richtlinie liegt der – dementsprechend auch richtlinienkonform auszulegenden – Regelung der § 87a ff UrhG zugrunde.

Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass es sich bei der von der Klägerin herausgegebenen Gesetzessammlung um eine nach Rechtsgebieten strukturierte Zusammenstellung von Gesetzestexten handelt, in die jeweils neu verabschiedete Änderungen und /oder Ergänzungen eingearbeitet werden. Die einzelnen Gesetze, die einzelnen Normen können jeweils einzeln abgefragt werden, wobei es unerheblich ist, in welcher Form dies geschieht. § 87a UrhG erwähnt ausdrücklich die Zugänglichkeit „auf andere (als elektronische) Weise“; auch nach der Datenbankrichtlinie soll der Schutz nicht nur auf elektronische Datenbanken erstreckt werden. Die Gesetzessammlung der Klägerin (gleich ob in Buchform oder in digitalisierter Form) kann daher als Datensammlung angesehen werden.

Die Beklagte wendet sich gegen den von der Klägerin behaupteten wesentlichen Investitionsaufwand, dem Pendant der im Rahmen der §§ 87a ff UrhG nicht erforderlichen Schöpfungshöhe. Die Neuerstellung der strittigen Texte sei längst nicht so teuer wie vorgetragen und es sei nur eine längst veraltete Version übernommen worden. Die Beklagte wendet sich damit gegen den behaupteten finanziellen Aufwand (DM 400.000,-). Die Beklagte stellt indes nicht in Abrede, dass die Klägerin zur Erstellung der Gesetzessammlung eine Redaktion unterhält und über viele Jahre hinweg durch Zusammentragen und Einarbeiten der jeweiligen Gesetzesänderungen erst den Stand der Gesetzessammlung erarbeitet hat. Auch wenn man – wie die Beklagte[^] ausführt – von der Übernahme einer veralteten Version ausgehen wollte, war nach dem insoweit nicht

substantiiert bestrittenen Vortrag der Klägerin auch zu dessen Erstellung eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit erforderlich. Auch dies stellt nach Ansicht der Kammer eine nach Art und Umfang erhebliche Investition dar. Insbesondere ist nicht eine zumindest auch erhebliche finanzielle Investition erforderlich, um den Schutz als Datenbankersteller für sich reklamieren zu können. Als Abgrenzungskriterium zwischen wesentlicher und unwesentlicher Investition ist bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt worden, um den unterschiedlichen Datenbanken, die nach Art der Zusammenstellung und der einzelnen Inhalte gänzlich verschieden sein können, gerecht werden zu können (vgl. BR-Drucks. 966/96, S.47). Erwägungsgrund 40 der Datenbankrichtlinie, der zur Auslegung heranzuziehen ist, spricht ausdrücklich davon, dass neben der Bereitstellung finanzieller Mittel auch der Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie als wesentliche Investition angesehen werden kann. Dem Schutzgegenstand des Datenbankschutzes entsprechend sind dem Grunde nach sämtliche wirtschaftliche Aufwendungen als wesentlich zu berücksichtigen, die für den Aufbau, die Darstellung oder die auswählende und aktualisierende Überprüfung der Datenbank, aber auch für die Beschaffung des Datenbankinhalts erforderlich sind (vgl. Schrickler/Vogel, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 15 ff. zu § 87a UrhG). Dass von der Klägerin hierzu ein nicht unerheblicher Aufwand betrieben wurde, ergibt sich nicht nur aus der – wie dargelegt – unstrittigen Dauer der Bearbeitung zur Erstellung der dann übernommenen Datenbank, sondern lässt sich auch dem Ergebnis der klägerischen Arbeiten entnehmen. Es liegt auf der Hand, dass die (zunächst für das Printmedium) aufgenommenen und konsolidierten Rechtstexte gesondert nach bestimmten (systematischen) Kriterien gesichtet und sortiert werden müssen, und dass dann kontinuierlich dem Stand der Gesetzgebung folgend die einmal erstellte systematische Sammlung und Anordnung als solche gepflegt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss. So ist auch offenkundig, dass der hierfür erforderliche zeitliche, aber auch der aus dem damit verbundenen Personalaufwand resultierende finanzielle Aufwand keine unwesentliche Investition darstellt.

2. Die von der Klägerin erstellte Gesetzessammlung ist als solche kein amtliches Werk, dessen Veröffentlichung oder Nutzung gemäß § 5 UrhG frei wäre, sondern das Ergebnis der eigenen Leistung der Klägerin. Die von der Klägerin zusammengeführten Rechtstexte sind konsolidierte Fassungen der bundesrechtlichen Vorschriften, die durch die Klägerin unter Heranziehung der Inhalte der Bundesgesetzblätter erstellt und gepflegt werden. Da sich § 5 UrhG nach seinem Wortlaut aber nur auf amtliche Dokumente bezieht, kommt eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht.

Eine analoge Anwendung des § 5 UrhG ist abzulehnen. Die Kammer folgt insoweit der seit langem herrschenden Meinung (vgl. Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 18 zu § 5 UrhG mit weiteren Nachweisen). Einer analogen Anwendung des § 5 UrhG steht schon entgegen, dass § 87c UrhG, der Art. 9 der Datenbank-Richtlinie umsetzt, für das Datenbankherstellerrecht abschließende Schranken normiert, so dass eine Ausdehnung derselben über die Richtlinienvorgaben hinaus durch eine (vom Richtliniengesetzgeber nicht vorgesehene) entsprechende Anwendung von § 5 UrhG auf amtliche Datenbanken wegen der damit verbundenen disharmonisierenden Wirkung unzulässig ist (so OLG Dresden AfP 2001, 442; offen gelassen in BGH MMR 1999, 470, 473). Gegenstand des in Art. 7 der Datenbankrichtlinie vorgesehenen und in den §§ 87a ff UrhG umgesetzten Leistungsschutzrechtes sui generis ist es gerade, dass ein Schutz auch unterhalb der Schwelle urheberrechtsfähiger Leistung gewährt wird. Datenbanken zeichnen sich dadurch aus, dass sie verschiedene Inhalte (Elemente) in einer systematischen Form anordnen; den einzelnen Daten muss dabei urheberrechtsfähiger Inhalt nicht zukommen. Wenn demnach – der Zielsetzung der Richtlinie folgend – Schutz vor Entnahme und Weiterverwendung auch für Datenbanken gewährt wird, bei denen weder die Zusammenstellung noch die einzelnen Daten die für eine Urheberrechtsfähigkeit erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen müssen, wenn nur – wie hier – der Aufwand zur Erstellung der Datenbank hinreichend groß ist, so kann dies nicht durch den Einwand der Beklagten, es handle sich im Einzelnen nur um nicht urheberrechtsschutzfähige Textteile (Daten), nicht unterminiert werden.

Gleiches ergibt sich auch aus Folgendem: Die Ausnahmevorschrift – und daher nur eingeschränkt analogiefähige Regelung – des § 5 UrhG beruht nach der amtlichen Begründung darauf, dass das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung der genannten amtlichen Werke erfordere, und dass die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssten (vgl. Begr. zu § 5 des Regierungsentwurfs BT-Drucks. IV/270 S. 39). Vorausgesetzt wird also ein amtliches Interesse daran, dass angesichts der Art und Bedeutung der Information der Nachdruck oder eine sonstige Verwertung des Werkes, die die Information vermittelt, jedermann freigegeben wird (BGH GRUR 1984, 117, 119; OLG Köln ZUM-RD 1998, 110; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 170; Katzenberger GRUR 1972, 686, 690 ff). Ein solches amtliches Interesse an der Veröffentlichung von – wie es die Klägerin nennt – „konsolidierten“ Gesetzesfassungen lässt sich weder durch einen Hinweis auf die staatliche Fürsorgepflicht noch durch den Einwand begründen, eine Monopolstellung von Verlagen werde gefördert. Zum einen steht es jedermann frei, anhand der amtlichen Gesetze und Verordnungen eigene konsolidierte Fassungen zu erstellen, so hierfür ein Bedürfnis besteht. Zum anderen kann eine Pflicht des Staates, auch bei nur geringfügigen Änderungen jeweils eine „konsolidierte“ Fassung (also jeweils alle Normen des einschlägigen Gesetzes) zu veröffentlichen, nicht begründet werden. Es ist vielmehr eine vitales Interesse des Gesetzgebers und dient letztlich auch der Klarheit und der Rechtssicherheit, dass der Gesetzgeber jeweils nur die Regelungen veröffentlicht, die eine tatsächliche Änderung beinhalten. Nur diese Regelungen entsprechen auch der tatsächlich getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung.

Unabhängig davon, ob – wie nicht (s.o.) – der Staat verpflichtet ist, „konsolidierte“ Gesetzesfassungen gleichsam als amtliche Dokumente zur Verfügung zu stellen, kann aus einer Nichtumsetzung dieser (vermeintlichen) Pflicht nicht geschlossen werden, die Beklagte könne die in der Erstellung einer solchen Gesetzessammlung liegende Leistung der Klägerin unentgeltlich übernehmen oder die Übernahme durch Dritte müsse geduldet werden. Die von der Beklagten eingeforderte staatliche Pflicht greift nicht in das Verhältnis der Parteien untereinander ein. Die Beklagte mag gegenüber dem Gesetzgeber die

behaupteten Versäumnisse geltend machen, ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe fremder Leistungen vermag sie damit nicht zu begründen. Die Gesetzessammlungen der Klägerin können nicht dadurch zu amtlichen oder diesen gleichgestellten Dokumenten werden, dass der Gesetzgeber sie (folgt man der Ansicht der Beklagten) hätte herausgeben müssen. Er hat sie eben weder in dieser Form verabschiedet noch in dieser Form veröffentlicht. Bearbeitungen und Sammlungen amtlicher Werke, die von nichtamtlicher Seite veranlasst werden, fallen nicht unter § 5 UrhG (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., Rdn. 7 zu § 5 UrhG).

3. Der Hinweis der Beklagten, die Unanwendbarkeit der §§ 87a ff, 127a UrhG ergebe sich aus § 127a UrhG und (oder in Verbindung mit) Art. 3 GG, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. /

Fehl geht zunächst der Hinweis der Beklagten auf § 127a UrhG. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift erschließt sich, dass die in Deutschland geschäftsansässige Klägerin (juristische Person mit Sitz im Geltungsbereich des UrhG) den nach § 87b UrhG gewährten Schutz genießt. Es geht in § 127a UrhG nicht – diesem Irrtum scheint die Beklagte ungeachtet des klaren Wortlauts zu erliegen – um den Schutz des Verletzers, sondern um den des Verletzten. Verletzt ist die Klägerin, nicht eine wo auch immer ansässige andere Firma.

Der gleiche Irrtum scheint auch der Annahme zugrunde zu liegen, aus Ziffer 56 der Erwägungsgründe der Datenbankrichtlinie könne eine Legitimierung der angegriffenen Datenbanknutzung hergeleitet werden, insofern, als Thema von Ziffer 56 der Schutz von Datenbankherstellern mit Sitz in sog. Drittländern ist. Hersteller der von der Beklagten genutzten Datenbank ist (mag auch nur ein Ausgangsdatenbestand übernommen worden sein), die im Inland ansässige Klägerin. Der Hinweis auf Ziffer 47 der Erwägungsgründe, wonach nicht der Missbrauch einer beherrschenden Stellung gefördert werden soll, geht in doppelter Hinsicht fehl: Zum einen unterliegt die Klägerin schon jetzt einer Konkurrenz mindestens der von der Beklagten angeführten [REDACTED] zum anderen steht es jedermann frei, entsprechende konsolidierte Gesetzessammlungen zu verfassen, wenn und solange er sich die Mühe macht, diese eigenständig aus den amtlichen (und insoweit freien, § 5 UrhG)

Dokumenten zu erstellen. Dass wesentliche Teile der klägerischen Leistung an der Erstellung ihrer Datenbank von der Beklagten schadlos übernommen werden können, will die Datenbankrichtlinie respektive die darauf zurückgehenden nationalen Regeln gerade verhindern.

Fehl geht auch der Hinweis auf Art.3 GG. Es mag zutreffen, wie die Beklagte ausführt, dass in [REDACTED] ein Datenbankschutz nicht besteht. Hierauf kommt es indes nicht an. Denn die Tatsache, dass ein Handeln außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erlaubt ist, kann nicht zu der Annahme führen, dieses Handeln müsse auch im Inland zulässig sein (keine Gleichbehandlung im Unrecht). Eine solche Annahme würde zu der geradezu absurden Konsequenz führen, dass deutsches Urheberrecht durch den Import von Plagiaten aus Urheberrechtsschutz vernachlässigenden Ländern ausgehebelt werden könnte. Das Gegenteil ist zutreffend: Jeder, der in [REDACTED] handelnd Urheberrechte eines in [REDACTED] ansässigen Datenbankherstellers verletzt, ist gleichermaßen zur Unterlassung verpflichtet. Art.3 GG wird insofern vorbildlich beachtet.

4. Die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch weiter erforderliche Wiederholungsgefahr ist bereits aufgrund der vorangegangenen Verletzungshandlung zu vermuten, zumal die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, zu deren Abgabe die Beklagte mit Abmahnschreiben vom 9.10.2001 aufgefordert wurde und die – ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung folgend – allein geeignet gewesen wäre, der Klägerin die sichere Gewähr dafür zu geben, dass sich die Beklagte künftig rechtstreu verhalten werde, nicht abgegeben hat. Dementsprechend war die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung zu verurteilen.

II.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der auch zur Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung zugrundegelegte Streitwert war gem. §

3 ZPO nach dem Wert des klägerischen Interesses an Unterlassung, Auskunft und Feststellung zu bemessen und entspricht – unter Berücksichtigung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17.6.1997 (ABl. EG Nr. L 162, S.1) ergebenden Rundungsregeln – dem von der Klägerin angegebenen Betrag, der der Kammer angesichts der behaupteten Schwere der Rechtsverletzung (wirtschaftliches Interesse der Klägerinnen, Verbreitungsgrad der Verletzung) als zwar niedrig, gleichwohl als noch im Rahmen des Nachvollziehbaren liegend erscheint.

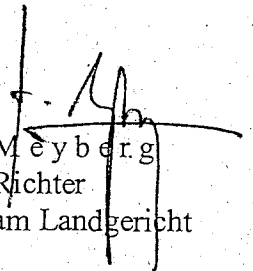
Einer gesonderten Verbescheidung des Antrags zu § 108 ZPO bedurfte es nach der Neufassung der Vorschrift nicht. Soweit Abs. 1 S. 2 der Norm das Erfordernis einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich dies aus § 349 S. 1 HGB.



Rabl
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Lehner
Richter
am Landgericht



Meyberg
Richter
am Landgericht



Landgericht München I

Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 205/02

verkündet am 8.8.2002

Alfred J. J.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

ENDURTEIL

I. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 5,- € bis zu 250.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,

verboten,

- a) auf ihrer Homepage „[REDACTED]“, als auch unter der domain „www.[REDACTED].de“ unter dem Stichwort „[REDACTED]“ Zugriff auf einen link mit einer Gesetzessammlung mit folgenden, von der [REDACTED] bearbeiteten Gesetzestexten anzubieten:

ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AusIG, GG, WiStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBerG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPg

- b) die vorstehend genannten Gesetzestexte zu nutzen, zu verbreiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000,- vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf € 25.564,59 festgesetzt.

TATBESTAND

Die Klägerin, ein juristischer Verlag, nimmt die Beklagte wegen einer von dieser im Internet verbreiteten Gesetzessammlung auf Unterlassung in Anspruch.

Die Klägerin gibt seit 1949 unter dem Titel „[REDACTED]“ eine umfassende Sammlung von Rechtsnormen heraus, die sie seit Mitte der 90-er Jahre auch in digitalisierter Form (CD-ROM, Online-Datenbank) entgeltlich anbietet. Diese Sammlung enthält unter anderem folgende Gesetze:

ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AuslG, GG, WlStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBerG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPg

Die Beklagte, eine Werbe- und Mediaagentur, ist Inhaberin der Domains „www.[REDACTED]“ und „www.[REDACTED]“, auf denen Gesetzessammlungen für Rechtsrecherchen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Klägerin ist der Ansicht, diese Gesetzessammlung sei von der Beklagten (zumindest in wesentlichen Teilen) übernommen worden, wie sich daraus ergebe, dass in insgesamt 65 Rechtsnormen auch in den klägerischen Gesetzessammlung vorhandene Fehler identisch enthalten seien (vgl. Anlage K4). Ihr stehe daher ein Unterlassungsanspruch aus §§ 87a ff., 97 Abs.1 UrhG sowie aus § 1 UWG zu.

Die Gesetzessammlung sei eine Sammlung einzelner Paragraphen, die systematisch angeordnet und einzeln mittels elektronischer Mittel abgefragt werden könnten, mithin eine Datenbank. Die Klägerin habe die Sammlung nach Rechtsgebieten strukturiert und beschäftige für die inhaltliche Betreuung sowie ständige Aktualisierung der Texte eine Redaktion. Die in die Sammlung

aufgenommenen Normen würden durch Einarbeitung neuer Rechtsstände (Konsolidierung) stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Erstellung der Gesetzessammlung sei für die Klägerin mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand (rund 400.000,- DM) verbunden gewesen. Die Leistung der Klägerin liege in der systematischen Anordnung der einzelnen Normen und darin, dass die jeweiligen Gesetzesänderungen aufbereitet und in den gegebenen Datenbestand eingearbeitet würden. Deswegen handle es sich auch nicht um amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG.

Da die Beklagte die klägerische Gesetzessammlung, welche hinreichende wettbewerbliche Eigenart aufweise, praktisch ohne eigene Leistung übernommen habe, sich vielmehr die wegen des Erfordernisses ständiger Aktualisierungen mit einem erheblichen Kostenfaktor verbundene Arbeit der Klägerin zunutze mache, handle die Beklagte auch wettbewerbswidrig unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Leistungsübernahme.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte verpflichtet sich zu unterlassen, sowohl auf ihrer Homepage „www. [REDACTED]“ als auch unter der domain „www.s [REDACTED]“ unter dem Stichwort „ [REDACTED]“ Zugriff auf ein link mit einer Gesetzessammlung mit folgenden, von der [REDACTED] bearbeiteten Gesetzestexten anzubieten:
 - a) ZPO, HGB, StGB, AktG, EGGVG, BGB, AusIG, GG, WiStG, StVO, StVG, ZDG, WaffG, JGG, DRiG, OWiG, WEG, VVG, ZVG, RBERG, AO, UWG, WG, EGBGB, UrhG, ScheckG, ErbbauVO, BRAGO, ProdHG, PflVG, RPflG, FGG, StPO, ZSEG, IntRechtshilfeG, EntschStrafverfMaßn, FinanzanpG, FamRÄndG, FamNamRG, AbhörG, StVollzugG, StVZO, BImSchG, WahlprüfG, BVerfGG, EGStPO, BDSG, StAG, VwGO, AsylVfG, BRRG, BeamtVG, GenTG, UVPG
 - b) die in vorstehender Ziffer 1 genannten Gesetzestexte zu nutzen, in jedweder Form zu verbreiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.
2. Der Beklagten wird angedroht, daß für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von DM 500.000,00 oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt wird.

Die **Beklagte beantragt**

Klageabweisung

Sie trägt vor, sie habe die klägerische Gesetzessammlung nicht von der Klägerin übernommen, sondern von einer Firma [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] für eine Gegenleistung im Wert von rund € 100.000,- zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Ausgangsdatenbestand sei zwar möglicherweise von der Klägerin übernommen worden, nicht indes von der Beklagten, möglicherweise auch nicht von der [REDACTED]. Die Beklagte habe nicht damit gerechnet, dass Gesetze aus Sammlungen anderer Anbieter übernommen worden sein könnten, ihr könne daher allenfalls grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Die weitere Datenpflege seit Januar 2000 sei jedenfalls jeweils anhand des Bundesgesetzblattes vorgenommen worden.

Im Übrigen genieße die klägerische Gesetzessammlung keinen urheberrechtlichen Schutz. Es fehle an der nach § 87a UrhG erforderlichen Wesentlichkeit der Investition; das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiege. Auch handle es sich um eine Sammlung amtlicher Werke, die vom Gesetzgeber allen unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden (§ 5 UrhG). Wenn der Staat seine Gesetze nur zögerlich und in für den Bürger unverständlicher Weise veröffentliche, unterstütze er die marktbeherrschende Stellung der Klägerin und anderer Verlage; würde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch Platz greifen, würde diese Stellung noch weiter bestärkt, was mit Ziffer 47 der Richtlinie 96/9 nicht vereinbar sei. Aus § 127a UrhG, Ziffer 56 dieser Richtlinie und Art.3 GG ergebe sich des weiteren, dass die Übernahme einer Datenbank durch eine in Rumänien ansässige Firma nicht durch ein deutsches Gericht untersagt werden könne.

Da die Pflege der klägerischen Gesetzessammlungen nicht mit dem erforderlichen Maß an Leistung verbunden sei, könne der Unterlassungsanspruch auch nicht auf § 1 UWG gestützt werden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 18.6.2002 und die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der zulässige und bei verständiger Würdigung nicht auf Abgabe einer Willenserklärung, sondern auf Unterlassung gerichtete Klageantrag (vgl. dessen Ziffer 2) erweist sich als vollumfänglich begründet.

Die deutsche Klägerin greift einen im Inland begangenen Urheberrechtsverstoß an. Angegriffen wird ausweislich des Antrags das Anbieten, das Nutzen, das Verbreiten, das Vervielfältigen und das Veröffentlichende einer klägerischen Gesetzessammlung. Diese Handlungen finden (auch) in [REDACTED] statt, da die unter den Domains „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ wiedergegebene und hier angegriffene Gesetzessammlung auch in [REDACTED] abrufbar ist. Der Umstand, dass der in [REDACTED] geschäftsansässige und unter seiner Firma verklagte Kaufmann (§ 17 Abs.2 HGB) [REDACTED] Staatsangehöriger ist, führt ebenfalls nicht zur Unanwendbarkeit des deutschen Urhebergesetzes (vgl. auch Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 120 ff vor §§ 120ff UrhG).

I.

Da der von der Beklagten genutzten Gesetzessammlung als Datenbank im Sinne des § 87a Abs.1 Satz 1 UrhG Schutz zuzuerkennen ist, kann die Klägerin den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auf §§ 97, 87a ff UrhG stützen. Ob daneben ein Urheberrechtsschutz gem. § 4 UrhG (Sammelwerk) oder ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz (§ 1 UWG) angesichts des Umfangs der durch die Klägerin seit vielen Jahren aufbereiteten Gesetze (vgl. BGH WRP 1999, 831 und BGH NJWE-WettbR 1999, 249; zu der vor Einführung der § 87a ff UrhG geltenden Rechtslage: OLG München WRP 1996, 1221) in Betracht kommt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

1. Eine von einem deutschen Verlag zunächst als Buchwerk und weiter in digitalisierter Form (als CD-ROM und Online-Version) herausgegebene Sammlung von Gesetzestexten stellt eine „Datenbank“ im Sinne des § 87a Abs.1 Satz 1 UrhG dar. Die Kammer schließt sich insoweit der Entscheidung des Bezirksgerichts Den Haag vom 20.3.1998 an (Az: 98/147; abgedruckt in MMR 1998, 299; zustimmend auch Gastner MMR 1998, 301), die einen vergleichbaren Fall betreffend ergangen ist zu der am 11.3.1996 erlassenen Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Abl. EG Nr. L 77, S.20 – Datenbankrichtlinie). Diese Richtlinie liegt der – dementsprechend auch richtlinienkonform auszulegenden – Regelung der § 87a ff UrhG zugrunde.

Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass es sich bei der von der Klägerin herausgegebenen Gesetzessammlung um eine nach Rechtsgebieten strukturierte Zusammenstellung von Gesetzestexten handelt, in die jeweils neu verabschiedete Änderungen und /oder Ergänzungen eingearbeitet werden. Die einzelnen Gesetze, die einzelnen Normen können jeweils einzeln abgefragt werden, wobei es unerheblich ist, in welcher Form dies geschieht. § 87a UrhG erwähnt ausdrücklich die Zugänglichkeit „auf andere (als elektronische) Weise“; auch nach der Datenbankrichtlinie soll der Schutz nicht nur auf elektronische Datenbanken erstreckt werden. Die Gesetzessammlung der Klägerin (gleich ob in Buchform oder in digitalisierter Form) kann daher als Datensammlung angesehen werden.

Die Beklagte wendet sich gegen den von der Klägerin behaupteten wesentlichen Investitionsaufwand, dem Pendant der im Rahmen der §§ 87a ff UrhG nicht erforderlichen Schöpfungshöhe. Die Neuerstellung der strittigen Texte sei längst nicht so teuer wie vorgetragen und es sei nur eine längst veraltete Version übernommen worden. Die Beklagte wendet sich damit gegen den behaupteten finanziellen Aufwand (DM 400.000,-). Die Beklagte stellt indes nicht in Abrede, dass die Klägerin zur Erstellung der Gesetzessammlung eine Redaktion unterhält und über viele Jahre hinweg durch Zusammentragen und Einarbeiten der jeweiligen Gesetzesänderungen erst den Stand der Gesetzessammlung erarbeitet hat. Auch wenn man – wie die Beklagte[^] ausführt – von der Übernahme einer veralteten Version ausgehen wollte, war nach dem insoweit nicht

substantiiert bestrittenen Vortrag der Klägerin auch zu dessen Erstellung eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit erforderlich. Auch dies stellt nach Ansicht der Kammer eine nach Art und Umfang erhebliche Investition dar. Insbesondere ist nicht eine zumindest auch erhebliche finanzielle Investition erforderlich, um den Schutz als Datenbankersteller für sich reklamieren zu können. Als Abgrenzungskriterium zwischen wesentlicher und unwesentlicher Investition ist bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt worden, um den unterschiedlichen Datenbanken, die nach Art der Zusammenstellung und der einzelnen Inhalte gänzlich verschieden sein können, gerecht werden zu können (vgl. BR-Drucks. 966/96, S.47). Erwägungsgrund 40 der Datenbankrichtlinie, der zur Auslegung heranzuziehen ist, spricht ausdrücklich davon, dass neben der Bereitstellung finanzieller Mittel auch der Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie als wesentliche Investition angesehen werden kann. Dem Schutzgegenstand des Datenbankschutzes entsprechend sind dem Grunde nach sämtliche wirtschaftliche Aufwendungen als wesentlich zu berücksichtigen, die für den Aufbau, die Darstellung oder die auswählende und aktualisierende Überprüfung der Datenbank, aber auch für die Beschaffung des Datenbankinhalts erforderlich sind (vgl. Schrickler/Vogel, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 15 ff. zu § 87a UrhG). Dass von der Klägerin hierzu ein nicht unerheblicher Aufwand betrieben wurde, ergibt sich nicht nur aus der – wie dargelegt – unstrittigen Dauer der Bearbeitung zur Erstellung der dann übernommenen Datenbank, sondern lässt sich auch dem Ergebnis der klägerischen Arbeiten entnehmen. Es liegt auf der Hand, dass die (zunächst für das Printmedium) aufgenommenen und konsolidierten Rechtstexte gesondert nach bestimmten (systematischen) Kriterien gesichtet und sortiert werden müssen, und dass dann kontinuierlich dem Stand der Gesetzgebung folgend die einmal erstellte systematische Sammlung und Anordnung als solche gepflegt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss. So ist auch offenkundig, dass der hierfür erforderliche zeitliche, aber auch der aus dem damit verbundenen Personalaufwand resultierende finanzielle Aufwand keine unwesentliche Investition darstellt.

2. Die von der Klägerin erstellte Gesetzessammlung ist als solche kein amtliches Werk, dessen Veröffentlichung oder Nutzung gemäß § 5 UrhG frei wäre, sondern das Ergebnis der eigenen Leistung der Klägerin. Die von der Klägerin zusammengeführten Rechtstexte sind konsolidierte Fassungen der bundesrechtlichen Vorschriften, die durch die Klägerin unter Heranziehung der Inhalte der Bundesgesetzblätter erstellt und gepflegt werden. Da sich § 5 UrhG nach seinem Wortlaut aber nur auf amtliche Dokumente bezieht, kommt eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht.

Eine analoge Anwendung des § 5 UrhG ist abzulehnen. Die Kammer folgt insoweit der seit langem herrschenden Meinung (vgl. Schrickler/Katzenberger, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 18 zu § 5 UrhG mit weiteren Nachweisen). Einer analogen Anwendung des § 5 UrhG steht schon entgegen, dass § 87c UrhG, der Art. 9 der Datenbank-Richtlinie umsetzt, für das Datenbankherstellerrecht abschließende Schranken normiert, so dass eine Ausdehnung derselben über die Richtlinienvorgaben hinaus durch eine (vom Richtliniengesetzgeber nicht vorgesehene) entsprechende Anwendung von § 5 UrhG auf amtliche Datenbanken wegen der damit verbundenen disharmonisierenden Wirkung unzulässig ist (so OLG Dresden AfP 2001, 442; offen gelassen in BGH MMR 1999, 470, 473). Gegenstand des in Art. 7 der Datenbankrichtlinie vorgesehenen und in den §§ 87a ff UrhG umgesetzten Leistungsschutzrechtes sui generis ist es gerade, dass ein Schutz auch unterhalb der Schwelle urheberrechtsfähiger Leistung gewährt wird. Datenbanken zeichnen sich dadurch aus, dass sie verschiedene Inhalte (Elemente) in einer systematischen Form anordnen; den einzelnen Daten muss dabei urheberrechtsfähiger Inhalt nicht zukommen. Wenn demnach – der Zielsetzung der Richtlinie folgend – Schutz vor Entnahme und Weiterverwendung auch für Datenbanken gewährt wird, bei denen weder die Zusammenstellung noch die einzelnen Daten die für eine Urheberrechtsfähigkeit erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen müssen, wenn nur – wie hier – der Aufwand zur Erstellung der Datenbank hinreichend groß ist, so kann dies nicht durch den Einwand der Beklagten, es handle sich im Einzelnen nur um nicht urheberrechtsschutzfähige Textteile (Daten), nicht unterminiert werden.

Gleiches ergibt sich auch aus Folgendem: Die Ausnahmevorschrift – und daher nur eingeschränkt analogiefähige Regelung – des § 5 UrhG beruht nach der amtlichen Begründung darauf, dass das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung der genannten amtlichen Werke erfordere, und dass die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssten (vgl. Begr. zu § 5 des Regierungsentwurfs BT-Drucks. IV/270 S. 39). Vorausgesetzt wird also ein amtliches Interesse daran, dass angesichts der Art und Bedeutung der Information der Nachdruck oder eine sonstige Verwertung des Werkes, die die Information vermittelt, jedermann freigegeben wird (BGH GRUR 1984, 117, 119; OLG Köln ZUM-RD 1998, 110; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 170; Katzenberger GRUR 1972, 686, 690 ff). Ein solches amtliches Interesse an der Veröffentlichung von – wie es die Klägerin nennt – „konsolidierten“ Gesetzesfassungen lässt sich weder durch einen Hinweis auf die staatliche Fürsorgepflicht noch durch den Einwand begründen, eine Monopolstellung von Verlagen werde gefördert. Zum einen steht es jedermann frei, anhand der amtlichen Gesetze und Verordnungen eigene konsolidierte Fassungen zu erstellen, so hierfür ein Bedürfnis besteht. Zum anderen kann eine Pflicht des Staates, auch bei nur geringfügigen Änderungen jeweils eine „konsolidierte“ Fassung (also jeweils alle Normen des einschlägigen Gesetzes) zu veröffentlichen, nicht begründet werden. Es ist vielmehr eine vitales Interesse des Gesetzgebers und dient letztlich auch der Klarheit und der Rechtssicherheit, dass der Gesetzgeber jeweils nur die Regelungen veröffentlicht, die eine tatsächliche Änderung beinhalten. Nur diese Regelungen entsprechen auch der tatsächlich getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung.

Unabhängig davon, ob – wie nicht (s.o.) – der Staat verpflichtet ist, „konsolidierte“ Gesetzesfassungen gleichsam als amtliche Dokumente zur Verfügung zu stellen, kann aus einer Nichtumsetzung dieser (vermeintlichen) Pflicht nicht geschlossen werden, die Beklagte könne die in der Erstellung einer solchen Gesetzessammlung liegende Leistung der Klägerin unentgeltlich übernehmen oder die Übernahme durch Dritte müsse geduldet werden. Die von der Beklagten eingeforderte staatliche Pflicht greift nicht in das Verhältnis der Parteien untereinander ein. Die Beklagte mag gegenüber dem Gesetzgeber die

behaupteten Versäumnisse geltend machen, ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe fremder Leistungen vermag sie damit nicht zu begründen. Die Gesetzessammlungen der Klägerin können nicht dadurch zu amtlichen oder diesen gleichgestellten Dokumenten werden, dass der Gesetzgeber sie (folgt man der Ansicht der Beklagten) hätte herausgeben müssen. Er hat sie eben weder in dieser Form verabschiedet noch in dieser Form veröffentlicht. Bearbeitungen und Sammlungen amtlicher Werke, die von nichtamtlicher Seite veranlasst werden, fallen nicht unter § 5 UrhG (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., Rdn. 7 zu § 5 UrhG).

3. Der Hinweis der Beklagten, die Unanwendbarkeit der §§ 87a ff, 127a UrhG ergebe sich aus § 127a UrhG und (oder in Verbindung mit) Art. 3 GG, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. /

Fehl geht zunächst der Hinweis der Beklagten auf § 127a UrhG. Schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift erschließt sich, dass die in Deutschland geschäftsansässige Klägerin (juristische Person mit Sitz im Geltungsbereich des UrhG) den nach § 87b UrhG gewährten Schutz genießt. Es geht in § 127a UrhG nicht – diesem Irrtum scheint die Beklagte ungeachtet des klaren Wortlauts zu erliegen – um den Schutz des Verletzers, sondern um den des Verletzten. Verletzt ist die Klägerin, nicht eine wo auch immer ansässige andere Firma.

Der gleiche Irrtum scheint auch der Annahme zugrunde zu liegen, aus Ziffer 56 der Erwägungsgründe der Datenbankrichtlinie könne eine Legitimierung der angegriffenen Datenbanknutzung hergeleitet werden, insofern, als Thema von Ziffer 56 der Schutz von Datenbankherstellern mit Sitz in sog. Drittländern ist. Hersteller der von der Beklagten genutzten Datenbank ist (mag auch nur ein Ausgangsdatenbestand übernommen worden sein), die im Inland ansässige Klägerin. Der Hinweis auf Ziffer 47 der Erwägungsgründe, wonach nicht der Missbrauch einer beherrschenden Stellung gefördert werden soll, geht in doppelter Hinsicht fehl: Zum einen unterliegt die Klägerin schon jetzt einer Konkurrenz mindestens der von der Beklagten angeführten [REDACTED] zum anderen steht es jedermann frei, entsprechende konsolidierte Gesetzessammlungen zu verfassen, wenn und solange er sich die Mühe macht, diese eigenständig aus den amtlichen (und insoweit freien, § 5 UrhG)

Dokumenten zu erstellen. Dass wesentliche Teile der klägerischen Leistung an der Erstellung ihrer Datenbank von der Beklagten schadlos übernommen werden können, will die Datenbankrichtlinie respektive die darauf zurückgehenden nationalen Regeln gerade verhindern.

Fehl geht auch der Hinweis auf Art.3 GG. Es mag zutreffen, wie die Beklagte ausführt, dass in [REDACTED] ein Datenbankschutz nicht besteht. Hierauf kommt es indes nicht an. Denn die Tatsache, dass ein Handeln außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erlaubt ist, kann nicht zu der Annahme führen, dieses Handeln müsse auch im Inland zulässig sein (keine Gleichbehandlung im Unrecht). Eine solche Annahme würde zu der geradezu absurden Konsequenz führen, dass deutsches Urheberrecht durch den Import von Plagiaten aus Urheberrechtsschutz vernachlässigenden Ländern ausgehebelt werden könnte. Das Gegenteil ist zutreffend: Jeder, der in [REDACTED] handelnd Urheberrechte eines in [REDACTED] ansässigen Datenbankherstellers verletzt, ist gleichermaßen zur Unterlassung verpflichtet. Art.3 GG wird insofern vorbildlich beachtet.

4. Die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch weiter erforderliche Wiederholungsgefahr ist bereits aufgrund der vorangegangenen Verletzungshandlung zu vermuten, zumal die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, zu deren Abgabe die Beklagte mit Abmahnschreiben vom 9.10.2001 aufgefordert wurde und die – ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung folgend – allein geeignet gewesen wäre, der Klägerin die sichere Gewähr dafür zu geben, dass sich die Beklagte künftig rechtstreu verhalten werde, nicht abgegeben hat. Dementsprechend war die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung zu verurteilen.

II.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der auch zur Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung zugrundegelegte Streitwert war gem. §

3 ZPO nach dem Wert des klägerischen Interesses an Unterlassung, Auskunft und Feststellung zu bemessen und entspricht – unter Berücksichtigung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17.6.1997 (ABl. EG Nr. L 162, S.1) ergebenden Rundungsregeln – dem von der Klägerin angegebenen Betrag, der der Kammer angesichts der behaupteten Schwere der Rechtsverletzung (wirtschaftliches Interesse der Klägerinnen, Verbreitungsgrad der Verletzung) als zwar niedrig, gleichwohl als noch im Rahmen des Nachvollziehbaren liegend erscheint.

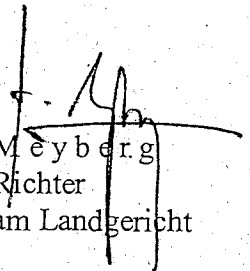
Einer gesonderten Verbescheidung des Antrags zu § 108 ZPO bedurfte es nach der Neufassung der Vorschrift nicht. Soweit Abs. 1 S. 2 der Norm das Erfordernis einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich dies aus § 349 S. 1 HGB.



Rabl
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Lehner
Richter
am Landgericht



Meyberg
Richter
am Landgericht